

senes Mandat hob aber auch die Anrühigkeit der Kinder der Wafenmeister und Abdecker auf, so daß solche nur auf den Abdeckerknechten allein noch lasten blieb, diese aber auch noch zur Zeit weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Bünfte und Innungen aufgenommen werden können.

(Vergl. das zuletzt angezogene Mandat §. V. Cod. Aug. II. Fortf. 1. Th. S. 674.)

Eine beim vorigen Landtage von dem Abgeordneten Sachße bei der zweiten Kammer eingereichte Petition veranlaßte aber die Stände in Bezug auf die mit der vorgeschrittenen Zeit in Uebereinstimmung nicht mehr stehende persönliche Anrühigkeit, an die hohe Staatsregierung einen Antrag zu stellen, welcher dahin ging:

Dieselbe wolle die Anrühigkeit der Caviller baldthunlichst auf verfassungsmäßigem Wege aufzuheben, sowohl die von den Ständen gewünschte Aufhebung der Cavillereigerechtfame fortwährend im Auge zu behalten, und, womöglich der nächsten Ständeversammlung einen darauf Bezug habenden Gesekentwurf vorlegen zu lassen geruhen.

(vergl. Landtags-Acten 1837 I. Abtheil. 3. Bd. S. 329.)

Die hohe Staatsregierung sagte aber auch hierauf die Vorlage eines Gesekentwurfs wegen Aufhebung der Anrühigkeit der Caviller beim Landtagsabschied zu.

(vergl. Landt.-Act. cit. loc. S. 645. unter 12.)

Da nun sowohl die Ständeversammlung, nach der erwähnten an die hohe Staatsregierung gerichteten Schrift, als auch die letztere, nach denen dem vorgelegten Gesekentwurfe beigefügten Motiven, darüber:

„daß die Anrühigkeit mit dem Geist der dormaligen Zeit sich in Einklang nicht mehr stellen lasse,“

einverstanden sind, diese Anrühigkeit aber, wo sie dormalen noch lastet, durch das gedachte Gesek gänzlich beseitigt werden und diese Aufhebung endlich als ein nothwendig vorbereitender Schritt für die von den Ständen gewünschte Ablösung und das Aufhören des Cavillerbannes angesehen werden soll, über welche letztere Inhalts der Motiven, noch eine besondere Mittheilung der Staatsregierung zu erwarten steht, so kann auch die Deputation der ersten Kammer die Annahme des Gesekentwurfs, und zwar in unveränderter Fassung der Vorlage, (gegen welche sie etwas zu erinnern nicht gefunden,) nur anempfehlen.

Da sich auf die Frage des Präsidenten kein Sprecher zur allgemeinen Berathung meldet, so schreitet derselbe zur besondern Berathung des vorliegenden Gegenstandes.

Bürgermeister Bernhardt: Einen kleinen Anstoß finde ich in der Ueberschrift, die nur von der Anrühigkeit der Abdeckerknechte handelt, im Gesekentwurfe aber ist die Anrühigkeit der Abdecker, derer, die das Abdecken als ein Gewerbe betreiben, im Allgemeinen aufgehoben, was nöthig werde, da, wie auch die Motiven des Gesekentwurfs besagen, die Anrühigkeit der Abdecker selbst nicht durch Gesek, sondern nur durch die Praxis entfernt ist. Es scheint daher, damit die Ueberschrift des Gesekes mit dem Geseke selbst in Einklang komme, und jeder mögliche Zweifel beseitigt werde, angemessen, die Ueberschrift des Gesekes abzuändern, vielleicht dergestalt, daß es heiße: „wegen Anrühigkeit der Abdecker“, da unter den Abdeckern auch deren

Knechte zu verstehen sind. Einen Antrag will ich deshalb nicht stellen, sondern es ist mir genug, den Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben, damit nach Befinden von der Staatsregierung bei der Redaction abgeholfen werde.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Ueberschrift anlangend, so würde sie lediglich der Regierung zu überlassen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es wird zu Protokolle kommen, und da der Sprecher selbst erklärt hat, daß er keinen Antrag darauf stelle, so würde ich deshalb keine Frage an die Kammer zu richten haben, sondern zur Abstimmung durch Namensaufruf kommen, da weder von der Deputation noch von einem Mitgliede etwas gegen den Gesekentwurf erinnert worden ist. (Die anwesenden Herren Staatsminister verlassen den Saal.)

Der Gesekentwurf wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Es wäre demnach die Tagesordnung vollendet, und es wird darauf ankommen, ob wir die Tagesordnung für die nächste Session bestimmen wollen. Was auf der Registrande steht, ist vorhin (s. oben S. 59.) mitgetheilt worden. Sie werden Zeit gehabt haben, sich mit dem Bericht der zweiten Deputation über das Decret in Hinsicht auf die Veränderungen mit dem Staatsgute, vorläufig bekannt zu machen, um sich erklären zu können, ob sie gemeint sind, denselben vielleicht schon zur nächsten Mittwoch, den 11. (freilich sind da die drei in der Landtagsordnung bestimmten Tage noch nicht vorüber), auf die Tagesordnung bringen zu lassen.

v. Polenz: Ich will mir als Berichterstatter die Bemerkung erlauben, daß die Deputation in ihrem Berichte über die Veränderung mit dem Staatsgute den Antrag niedergelegt hat, es möge die erste Kammer gewisse Unterlagen, die von dem Finanzministerium uns zugekommen sind, einsehen, und daß diese in der Canzlei niedergelegt worden sind. Ich glaube zwar, daß die Herren in zwei Tagen Gelegenheit nehmen können, sich über einzelne Veräußerungen und Acquisitionen zu unterrichten, wenigstens was die wichtigsten Veränderungen betrifft. Ich wollte solches jedoch bemerken, damit es später nicht zu einer Discussion Veranlassung gebe.

Präsident v. Gersdorf: Soll die Berathung darüber einen Tag später eintreten? Es ist wünschenswerth, daß wir diesen Gegenstand auf einmal abthun. Ich erwarte, ob Sie etwas gegen die Session am 11. dieses, bemerken. — Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich Sie, den 11., Mittwochs 10 Uhr, zu Bearbeitung und Berathung der vorerwähnten Gegenstände sich hier wieder zu versammeln.

Die Sitzung wird 1/4 1 Uhr geschlossen.

Berichtigung. In einigen Exemplaren dieser Nummer ist durch ein Versehen im ersten Bogen S. 66., Sp. 1., 3. 9. v. o. statt „excipiren“ stehen geblieben „erisipiren“.